



Antrag auf Gewährung von Maßnahmen bei Leistungserhebungen für dauerhaft beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler

nach Art.52 Abs. 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und der §§ 31-366 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)
(ohne Lese-Rechtschreib-Störung)

Personenbezogene Daten

Name Schüler/in: Name Antragsteller/in:
Bei Minderjährigen
Vorname Schüler/in: Vorname Antragsteller/in:
Bei Minderjährigen
Geburtsdatum:
Anschrift: E-Mail:
Kontrollieren Sie bitte regelmäßig Ihre E-Mail.
Klasse: Klassenleitung:

Verfügbare Dokumente zum Nachweis der Beeinträchtigung

- Fachärztliches Zeugnis** (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (ggf. mit Äußerungen des Arztes zu Art und Umfang des von ihm als angemessen empfundenen Nachteilsausgleichs) oder ggf.
- Schwerbehindertenausweis** einschließlich zugrunde liegender Bescheide, Bescheide der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostische Berichte oder Sonderpädagogische Gutachten mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO)
- Falls vorhanden: weitere vorliegende Unterlagen (beispielsweise eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder ein bereits vorhandener, ggf. weiterer Nachteilsausgleich/ Notenschutz)

Hinweise zur Stellungnahme

1. Nachteilsausgleich:

- 1.1 Durch den Nachteilsausgleich werden die Prüfungsbedingungen verändert, z. B. durch Zeitzuschläge oder ein anderes Layout der Angaben.
- 1.2 Die Prüfungsanforderungen bleiben gleich.
- 1.3 Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 36 BaySchO).

2. Notenschutz:

- 2.1 Durch den Notenschutz wird auf das Erbringen wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet.
- 2.2 Im Rahmen des Notenschutzes sind die folgenden Maßnahmen zulässig (§ 34 BaySchO):
Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung / Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens.
- 2.3 Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (§ 36 BaySchO).
- 2.4 Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären (§ 36 BaySchO).

Hiermit erkläre ich, dass ich ab diesem Schuljahr für mich/ meine Tochter/ meinen Sohn auf die mir/ihr/ihm gewährten Maßnahmen zum

Nachteilsausgleich Notenschutz

bei der zuständigen Dienststelle der oder des Ministerialbeauftragten und bei der Schulleitung beantrage.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)

WICHTIG! Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden! Der Antrag ist beim Inklusionsbeauftragten (siehe Webseite der Schule) einzureichen.